

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

### NEBENANLAGEN:

AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN  
ZWISCHEN DEN BAUGRENZEN UND DEN STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN  
WERDEN GEMÄSS § 23 (5) BauNVO NEBENANLAGEN IM SINNE VON  
§. 14 (1) BauNVO SOWIE BAULICHE ANLAGEN DIE NACH LANDESRECHT  
IN DEN ABSTANDSFLÄCHEN ZULÄSSIG SIND ODER ZUGELASSEN  
WERDEN KÖNNEN AUSGESCHLOSSEN.